

ORDNUNG | 12.09.2023

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

Gültigkeit

Diese Ordnung wurde in der vorliegenden Fassung vom Rektorat am 12.09.2023 und von der Senatskommission für Studium und Lehre am 27.10.2023 beschlossen sowie vom Senat am 30.10.2023 bestätigt. Das Rektorat hat die Ordnung am 31.10.2023 erlassen.

Geltungsbereich

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt für die New Design University Privatuniversität St. Pölten. Abweichende Regelungen für Doktoratsstudiengänge sind in der Promotionsordnung festgelegt.

Präambel

Diese Ordnung wurde auf Grundlage des Privathochschulgesetzes (PrivHG) in der geltenden Fassung, der Statuten der New Design University sowie in Anlehnung an das Universitätsgesetz 2002 (UG) erstellt.

Um in Österreich als staatlich anerkannte Privatuniversität tätig zu sein, bedarf es der Akkreditierung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria). Auf der Grundlage des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes (HS-QSG) ist die AQ Austria für die Durchführung von Akkreditierungsverfahren in Österreich zuständig. Für die Durchführung der Verfahren hat die AQ Austria verbindliche Verfahrensregeln und Entscheidungskriterien festgelegt. Sämtliche Verfahren entsprechen den Grundsätzen der „Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)“. Dadurch ist sichergestellt, dass ein Studienabschluss an einer Privatuniversität jenem einer öffentlichen Universitäten gleichgestellt ist.

Mit der Akkreditierung bescheinigt die AQ Austria den Hochschulen die Erfüllung der Akkreditierungsvoraussetzungen. Akkreditierte Privatuniversitäten tragen das Qualitätssiegel der AQ Austria und müssen sich in definierten Zeiträumen regelmäßig einem Akkreditierungsverfahren unterziehen. Mit dem Akkreditierungsbescheid wird der Rechtsstatus als Privatuniversität erteilt.“ (<https://www.aq.ac.at/de/akkreditierung/>)

Die New Design University ist seit 2004 als Privatuniversität akkreditiert.

Die New Design University hat sich den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis¹ verpflichtet. Diese sowie der Code of Conduct der New Design University² gelten für alle Mitglieder der New Design University.

¹ <http://www.oeawi.at>

² <http://www.ndu.ac.at>



1. Studienjahr

Ein Studienjahr an der New Design University umfasst zwei Semester – Wintersemester und Sommersemester. Die Vorlesungszeit des Wintersemesters dauert in der Regel von Ende September/Anfang Oktober bis Ende Jänner/Anfang Februar. Die Vorlesungszeit des Sommersemesters dauert in der Regel von Ende Februar/Anfang März bis Ende Juni. Die Vorlesungszeit umfasst in der Regel 15 Wochen pro Semester.

Der akademische Kalender wird vom Rektorat in Abstimmung mit der Senatskommission für Studium und Lehre festgelegt und auf der Website der New Design University veröffentlicht.

2. Studiendauer

Die Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge beträgt sechs Semester, für Masterstudiengänge vier, für den Doktoratsstudiengang sechs und für Universitätslehrgänge mindestens zwei Semester.

3. Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium ist in der Zulassungsordnung geregelt bzw. für den Doktoratsstudiengang in der Promotionsordnung.

4. Beginn und Ende des Studiums

Das Studium beginnt mit der Immatrikulation (in der Regel mit dem ersten Tag des Immatrikulationssemesters) und endet mit der Exmatrikulation (in der Regel mit positivem Abschluss der letzten Prüfung oder mit Beendigung des Ausbildungsvertrags durch die Studentin/den Studenten oder die New Design University).

5. Anrechnungen

Die Anrechnung von hochschulischen oder außerhochschulischen Kompetenzen ist über Campusnet zu beantragen. Es erfolgt eine Äquivalenzprüfung der Kompetenzen nach dem Verfahren zur Anrechnung von Prüfungen und Leistungen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann binnen zwei Wochen ab Zustellung Widerspruch beim Studiendekan/bei der Studiendekanin eingelegt werden. Die abschließende Entscheidung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

6. Arbeitsaufwand (Workload)

An der New Design University kommt das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (The European Credit Transfer and Accumulation System, kurz ECTS) zur Anwendung³.

Der Workload ist das Arbeitspensum, das von Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung aufgewendet werden muss und umfasst die Präsenzzeit und die Eigenstudienzeit.

Der Workload der einzelnen Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Punkten (ECTS) im Studienplan angegeben.
[1 ECTS = 25 Arbeitsstunden]⁴

6.1. Präsenzzeit

Unter Präsenzzeit ist die persönliche Anwesenheit in der Lehrveranstaltung zu verstehen (siehe Punkt 7.).

Die Präsenzzeit ist in Semesterwochenstunden (SWS) im Studienplan angeführt.

[1 SWS = 15 Lehreinheiten zu jeweils 45 Minuten]

6.2. Eigenstudienzeit

Zur Eigenstudienzeit gehören beispielsweise Vor- und Nachbereitung des Lehrveranstaltungsstoffes, Recherche und Studium vertiefender Literatur, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Anfertigen von Hausarbeiten, Portfolios und Modellen, Vorbereitung von Referaten und Vorträgen sowie Prüfungsvorbereitungen.

7. Anwesenheit

Besteht bei einer Lehrveranstaltung Anwesenheitspflicht, werden die Studierenden von der Lehrveranstaltungsleiterin/vom Lehrveranstaltungsleiter im Webportal mittels Lehrveranstaltungsbeschreibung über den Umfang⁵ informiert.

Bei einer Unterschreitung der Anwesenheit in Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht wird die Lehrveranstaltung nicht beurteilt und ist im vollen Umfang zu wiederholen. Der Nachweis über die Anwesenheit wird von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter dokumentiert.

In begründeten Fällen (beispielsweise Krankheit) haben Studierende die Möglichkeit, die versäumte Lehrveranstaltung zu kompensieren (beispielsweise durch eine Prüfung oder eine Projektarbeit). Der Grund für das Fernbleiben von der Lehrveranstaltung muss in schriftlicher Form umgehend bei der Lehrveranstaltungsleitung nachgewiesen werden. Bei Krankheit muss der

³ ec.europa.eu

⁴ Richtwert

⁵ Webportal: Online-Plattform der New Design University

Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden. Ob und in welcher Form die Kompensation erfolgen kann, entscheidet die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter in Abstimmung mit der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter. Der Vorgang ist zu dokumentieren und im Studierendenverwaltungssystem bei der jeweiligen Studentin/beim jeweiligen Studenten zu hinterlegen.

8. Studienplan (Curriculum) / Studieninhalt

Der Studienplan gliedert sich in Module und Lehrveranstaltungen und ist für den jeweiligen Studiengang auf der Website der New Design University veröffentlicht. Die Beschreibungen der Lehrveranstaltungen, die Lernziele und Lernergebnisse, Lehr- und Lernformen sowie die verwendete Literatur werden den Studierenden im Webportal zur Verfügung gestellt.

9. Module und Lehrveranstaltungen

9.1. Module

Ein Modul ist eine thematisch und didaktisch in sich geschlossene Einheit. Jedes Studium besteht aus einer unterschiedlichen Anzahl von Modulen, die sich über ein oder mehrere Semester erstrecken können. Ein Modul umfasst wiederum eine oder mehrere Lehrveranstaltungen.

9.2. Lehrveranstaltungen

Eine Lehrveranstaltung ist Teil eines Moduls.

Die Lehrveranstaltungsinhalte (Beschreibung), Lernziele und Lehrergebnisse, Lehr- und Lernformen, Literatur sowie die Formen der Leistungsbeurteilung (siehe Punkt 11.) sind bei jeder Lehrveranstaltung online im Webportal ersichtlich.

Wahlfach

Ein Wahlfach ist eine Lehrveranstaltung. Studierende müssen, entsprechend ihrem Studienplan, während ihres Studiums Wahlfächer aus dem Angebot der New Design University belegen. Die Studierenden werden in der Regel drei Wochen vor Semesterbeginn über das Wahlfachangebot informiert. Die Anmeldung erfolgt über das Webportal. Die Zugangsvoraussetzungen sind in der Wahlfachbeschreibung definiert. Belegen Studierende in einem Semester mehr Wahlfächer als im Studienplan vorgesehen, können diese entweder zusätzlich oder für andere Semester angerechnet werden. Die über das vorgesehene Ausmaß erworbenen ECTS sind in der Leistungsübersicht und im Erfolgsnachweis ersichtlich. Die Beurteilung dieser zusätzlichen Wahlfächer fließt in die Berechnung des Notendurchschnitts ein.

Future Lab

Future Lab-Projekte sind Entwicklungs- und/oder Forschungsprojekte Dritter, die in Teams, gegebenenfalls interdisziplinär, auch unter Einbindung externer

Expertinnen und Experten, bearbeitet werden. Ziel dieser im Bereich der angewandten Forschung angesiedelten Projekte ist die ergebnisorientierte Recherche, Konzeptionierung, Entwicklung, Testung und gegebenenfalls Umsetzung eines Entwicklungs- und Forschungsprojekts durch die Beteiligten.

Future Lab-Projekte sind entweder im Rahmen des Studienplans verpflichtende Lehrveranstaltungen oder können während des Studiums (nach vorheriger Genehmigung der Projektleitung) zusätzlich belegt werden und sind dann als Wahlfächer anrechenbar (abhängig von ECTS).

10. Stundenplan

Mit dem Stundenplan werden die Studierenden über Ort und Zeit einer Lehrveranstaltung sowie über die jeweilige Lehrveranstaltungsleiterin/den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter informiert. Der Stundenplan wird in der Regel vier Wochen vor Semesterbeginn im Webportal online gestellt.

11. Prüfungen / Leistungsbeurteilungen

Anhand von Prüfungen werden jene Kompetenzen, die Studierende im Lauf von Lehrveranstaltungen erworben haben, festgestellt. Es wird beurteilt, ob und in welchem Ausmaß Studierende die definierten Lernziele und intendierten Lernergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltung erreicht haben. Die Form der Leistungsbeurteilung ist im Webportal für jede Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn ersichtlich. Die Prüfung wird in Lehrveranstaltungssprache abgenommen.

Die Abschlussarbeiten/-prüfungen sind in Punkt 12. geregelt.

11.1. Form der Leistungsbeurteilung

Der Leistungsnachweis über eine Lehrveranstaltung kann beispielsweise als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung, in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, einer Projektarbeit und/oder durch Mitarbeit erbracht werden. Die Wahl der Prüfungsform orientiert sich an den zu erwerbenden Kompetenzen und wird von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt. Bei mehreren Beurteilungsmöglichkeiten von Lehrveranstaltungen liegt es im Ermessen der Lehrveranstaltungsleitung, die Beurteilungsform auszuwählen. Die Beurteilungskriterien müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

11.2. Prüfungstermine / An- und Abmeldung

Der erste Prüfungstermin wird spätestens in der ersten Lehrveranstaltung von der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin/dem zuständigen Lehrveranstaltungs-leiter festgelegt und den Studierenden in geeigneter Form (z.B. im Webportal) kommuniziert. Die Anmeldung erfolgt automatisch, eine gesonderte Anmeldung ist nicht erforderlich.



Der erste Prüfungstermin ist für alle Studierenden verbindlich wahrzunehmen und gilt als erster Antritt. Das unbegründete Versäumen des ersten Prüfungstermins entspricht einem negativen Antritt. In begründeten Fällen (beispielsweise Krankheit, Unfall) wird das Versäumen des ersten Prüfungsantritts nicht gewertet. Der Grund für das Fernbleiben muss in schriftlicher Form (beispielsweise durch eine ärztliche Bestätigung) unmittelbar bei der Lehrveranstaltungsleitung nachgewiesen und an das zuständige Dekanat gemeldet werden.

Wird eine Prüfung durch eine akute, bedrohliche, gesundheitliche Gefährdung (beispielsweise epileptischer Anfall) begründet abgebrochen, wird der Prüfungsantritt nicht gewertet. Die gesundheitliche Beeinträchtigung, die zum Prüfungsabbruch geführt hat, muss durch eine ärztliche Bestätigung bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter nachgewiesen und an das zuständige Dekanat gemeldet werden.

Wiederholungsprüfungen (siehe Punkt 11.5.) finden im Rahmen der Prüfungswochen statt. Prüfungswochen sind jeweils die erste vollständige Woche nach den Sommerferien, Semesterferien und Osterferien und die letzte vollständige Woche vor den Weihnachtsferien.

Die Anmeldefrist für Wiederholungsprüfungen endet spätestens 14 Tage (Sonntag 24:00 Uhr) vor der jeweiligen Prüfungswoche. Die konkreten Prüfungstermine werden eine Woche vor den Prüfungswochen durch die Lehrveranstaltungsleitung oder die Studiendekanin/den Studiendekan festgelegt und den Studierenden bekanntgegeben. Schriftliche Arbeiten sind spätestens am letzten Tag der Prüfungswoche abzugeben.

Für das Versäumen und die Beurteilung von Wiederholungsprüfungen gelten dieselben Regelungen wie für den Prüfungsersttermin.

Details zu Bachelor- und Masterarbeiten siehe Punkt 12.

11.3. Durchführung von Prüfungen

Die Durchführung von Prüfungen erfolgt in der Regel durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter oder einer/einem von ihr/ihm oder der Studiengangsheiterin/dem Studiengangsheiter nominierten Person mit der entsprechenden fachlichen Expertise. In Ausnahmefällen und bei Wiederholungsprüfungen kann die Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen durch alle Universitätsmitarbeiter und -mitarbeiterinnen erfolgen. Werden Lehrveranstaltungen von mehreren Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern durchgeführt, erfolgen entweder eine gemeinsame Prüfung oder mehrere Teilprüfungen.

11.4. Beurteilung von Prüfungen und Projektarbeiten

Die Beurteilung von Prüfungen und Projektarbeiten erfolgt anhand folgender Skala.

A+	Sehr gut	100 – 98 %
A		97 – 93 %
A-		92 – 89 %
B+	Gut	88 – 85 %
B		84 – 80 %
B-		79 – 76 %

C+	Befriedigend	75 – 72 %
C		71 – 67 %
C-		66 – 63 %
D+	Genügend	62 – 59 %
D		58 – 54 %
D-		53 – 50 %
F	Nicht genügend	49 – 0 %

Die Beurteilung von Prüfungen erfolgt durch die zuständigen Lehrveranstaltungsleiterinnen/die zuständigen Lehrveranstaltungsleiter und gegebenenfalls unter Einbindung von Personen mit fachlicher Expertise. Die Begründung der Beurteilung muss in geeigneter und nachvollziehbarer Form schriftlich erfolgen. Korrigierte Prüfungen und Projekte inklusive der schriftlichen Begründung müssen von der zuständigen Lehrveranstaltungsleiterin/dem zuständigen Lehrveranstaltungsleiter im Dekanat oder/und im Webportal zur möglichen Einsichtnahme (siehe Punkt 11.8.) und zur Archivierung abgegeben bzw. hinterlegt werden.

Sofern von der Lehrveranstaltungsleitung festgelegt, sind Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, nur dann positiv zu beurteilen, wenn jeder Teil positiv beurteilt wurde. Sind ein oder mehrere Teilprüfungen negativ beurteilt, entscheidet die Lehrveranstaltungsleitung über die adäquate Form der Wiederholung der einzelnen Teilprüfungen.

Die Prüfungsergebnisse von Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern durchgeführt wurden, können entsprechend gewichtet werden. Die Gewichtung wird in der Lehrveranstaltungsbeschreibung festgelegt.

Die Summe der Prüfungsergebnisse der Lehrveranstaltungsprüfungen ergibt die Note für das jeweilige Modul. Die Gewichtung der Ergebnisse erfolgt entsprechend den ECTS. Die Prüfungsergebnisse sind den Studierenden spätestens vier Wochen nach dem Prüfungstermin im Webportal bekanntzugeben. Wird eine Lehrveranstaltung in mehreren Gruppen zu unterschiedlichen Zeiten unterrichtet, werden die Prüfungsergebnisse spätestens vier Wochen nach dem letzten Prüfungstermin im Webportal bekanntgegeben.

Für den positiven Abschluss eines Moduls sind alle Lehrveranstaltungen des Moduls positiv abzuschließen.



11.5. Wiederholung von Prüfungen und Projektarbeiten

Studierende sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen und Projektarbeiten dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung einer Prüfung oder der dritte Projektabgabetermin (vierter Prüfungsantritt/Projektabgabetermin) ist in Form einer kommissionellen Prüfung (siehe Punkt 11.7.) abzulegen.

Jede Prüfung oder Projektarbeit muss spätestens nach einem Jahr ab dem ersten (Teil-)Prüfungsantritt oder der Erstabgabe einer Projektarbeit positiv abgeschlossen sein. Wiederholte Prüfungsantritte oder Projektabgaben sind im Studierendenverwaltungssystem bei der jeweiligen Studentin/dem jeweiligen Studenten zu dokumentieren.

Ist eine Lehrveranstaltung nach einem Jahr ab dem ersten Prüfungserstantritt oder der Erstabgabe einer Projektarbeit nicht positiv abgeschlossen, so muss diese in vollem Umfang noch einmal absolviert werden.

Bei Überschreitung der Jahresfrist in begründeten Ausnahmefällen ist der Studiendekanin/dem Studiendekan ein detaillierter Zeitplan über die nachzuholenden Leistungen abzugeben und von dieser/diesem zu genehmigen.

Finden während der Lehrveranstaltung mehrere Prüfungstermine oder mehrere Projektarbeiten statt, so gilt der letzte in der Lehrveranstaltung stattfindende Prüfungs- oder Abgabetermin für die Berechnung der Jahresfrist. Alle für die positive Absolvierung einer Lehrveranstaltung getätigten Prüfungsantritte oder Projektabgaben werden auch bei einer erneuten Teilnahme mitgezählt.

Sowohl negative als auch positive Prüfungsleistungen können wiederholt werden. Die Wiederholung einer positiv beurteilten Leistung ist innerhalb eines Jahres, jedoch längstens bis zum Studienabschluss, nach dem positiv erfolgten Prüfungsantritt nur mit schriftlicher Genehmigung der Studiendekanin/des Studiendekans möglich. Es gelten die gleichen organisatorischen Parameter wie bei der Wiederholung einer negativen Prüfungsbeurteilung. Als endgültige Beurteilung wird die im Rahmen des erneuten Prüfungsantritts erzielte Note herangezogen. Eine positive Prüfung darf nur einmal wiederholt werden, sofern es sich bei der Wiederholung um den zweiten Prüfungsantritt handelt. Ein positiver zweiter Prüfungsantritt kann nicht mehr wiederholt werden.

Wird eine positiv absolvierte Prüfung bei einem zweiten Prüfungsantritt negativ beurteilt, gilt die negative Note und die Prüfung muss bei einem dritten Prüfungsantritt wiederholt werden. Wird die Prüfung auch beim dritten Prüfungsantritt negativ beurteilt, ist eine kommissionelle Prüfung durchzuführen (siehe Punkt 11.7.).

11.6. Nichtigklärung von Beurteilungen

Wird seitens der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters während der Prüfung die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel (auch das Mitwirken Dritter) nachgewiesen, so wird die Prüfung mit 0 % beurteilt. Erfolgt der Nachweis, dass unerlaubte Hilfsmittel während oder nach der Beurteilung verwendet wurden, wird die Beurteilung für nichtig erklärt und mit 0 % beurteilt. Die Prüfung, die nicht beurteilt oder deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist als Prüfungsantritt zu rechnen und im Studierendenverwaltungssystem und vom Dekanat zu dokumentieren.

Wird seitens der Lehrveranstaltungsleiterin/des Lehrveranstaltungsleiters ein Verstoß gegen das Urheberrechtsgesetz (Plagiat) bei der Abgabe einer Projekt- oder Abschlussarbeit festgestellt, führt dies zu einer Untersuchung des Falles durch die Studiengangleitung und die Studiendekanin/den Studiendekan. Sollte die Studiengangleiterin/der Studiengangleiter die Funktion der Studiendekanin/des Studiendekans innehaben, wird die Dekanin/der Dekan zur Untersuchung beigezogen. Wird ein derartiger Verstoß bewiesen, erfolgt eine schriftliche Verwarnung, dass ein neuerlicher Verstoß die Beendigung des Ausbildungsvertrags und die Beendigung des Studiums zur Folge haben kann. Für einen positiven Abschluss der Lehrveranstaltung ist die betreffende Projekt- oder Abschlussarbeit neuerlich zu verfassen und in einer der nächsten Prüfungswochen abzugeben. Der Vorfall ist vom Dekanat zu dokumentieren. Wird ein derartiger Verstoß nach der Verleihung des akademischen Grades bewiesen, wird die Beurteilung der Arbeit, die zur Verleihung des akademischen Grades geführt hat, für nichtig erklärt und in der Folge der verliehene akademische Grad entzogen. Ein allfälliges weiteres Prozedere ist von der Universitätsleitung festzulegen.

11.7. Kommissionelle Prüfung

Der vierte Prüfungsantritt (siehe Punkt 11.5.) ist in Form einer kommissionellen Prüfung durchzuführen. Diese ist in der jeweiligen, der Lehrveranstaltung adäquaten Form, in der Regel in mündlicher Form zu absolvieren. Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter, der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter (handelt es sich dabei um ein und dieselbe Person, so ersetzt die Studiendekanin/der Studiendekan diese/diesen) und einer weiteren fachlich qualifizierten Lehrveranstaltungsleitung der Universität. Über die Zusammensetzung der Kommission entscheidet die Studiendekanin/der Studiendekan.

Beschlüsse werden in der Kommission mit einfacher Mehrheit gefasst. Den Vorsitz führt die Studiendekanin/der Studiendekan. Wenn der die Studiendekanin/der Studiendekan selbst Leiterin/Leiter der zu beurteilenden Lehrveranstaltung war, führt die Dekanin/der Dekan den Vorsitz. Sollten sowohl Dekanin/Dekan als auch Studiendekanin/Studiendekan Lehrveranstaltungsleiter/in sein, nominiert die Dekanin/der Dekan eine/n fachlich geeigneten Vorsitzende/n.

Die Inhalte und die Dauer der kommissionellen Prüfung werden von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in Absprache mit der Studiengangleiterin/dem Studiengangleiter festgelegt. Die Beurteilung der kommissionellen Prüfung erfolgt nach dem regulären Beurteilungsschema (siehe Punkt 11.4.). Die Prüfungsfragen, der Prüfungsverlauf und die Beurteilung sind in Form eines schriftlichen Gutachtens zu dokumentieren und von allen Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen.

Bei negativer Beurteilung der kommissionellen Prüfung ist ein Weiterführen des Studiums nicht mehr möglich.

11.8. Prüfungseinsicht

Die Studierenden haben sechs Monate nach Bekanntgabe der Beurteilung das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen, welche im Dekanat beantragt bzw. terminlich vereinbart wird. Bestehen seitens der Studierenden Fragen zur Beurteilung, so kann die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter oder als Vertretung eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der jeweiligen Fakultät zur Prüfungseinsicht hinzugezogen werden.

Studierende können nur ihre eigenen originalen Prüfungsniederschriften einsehen. Das Entfernen der Prüfungsniederschriften aus dem Dekanat ist nicht erlaubt.

11.9. Dokumentation der Leistungsbeurteilung

Die Dokumentation der Leistungsbeurteilung (z.B. korrigierte Prüfungsarbeit bzw. Projektarbeiten, Beurteilungsblätter, Gutachten) wird im Dekanat und/oder im Webportal archiviert.

12. Bachelor- / Masterarbeit (Abschlussarbeiten)

Voraussetzung für den Aufstieg in jenes Semester, in welchem ein Seminar zur Bachelor- oder Masterarbeit angeboten wird, ist der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen in allen vorherigen Semestern. Wird beispielsweise ein Seminar zur Bachelorarbeit im fünften Semester angeboten, müssen alle Lehrveranstaltungen der ersten vier Semester zu Semesterstart des fünften Semesters (nach der ersten Wiederholungsprüfungswoche) positiv abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen ist auf Antrag der Studierenden die Zulassung zu allen oder zu einzelnen Lehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan dennoch möglich.

12.1. Bachelorarbeit

Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist relevante Daten und Informationen innerhalb ihres Studienbereichs zu sammeln und zu interpretieren, um Argumente zu stützen und in ihrem Studienbereich Problemlösungen zu

erarbeiten und zu kommunizieren. Dabei sind Ansätze wissenschaftlichen und methodischen Arbeitens abzubilden.

Entsprechend dem Studienplan ist die Anfertigung einer theoretischen und/oder praktischen Bachelorarbeit vorgesehen.

12.2. Masterarbeit

Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist eigenständig mit wissenschaftlichen und gestalterischen Methoden ihr Wissen auf eine neue oder unvertraute Problemstellung anzuwenden und für diese neuartigen Ideen entwickeln können. Studierende können sowohl das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, wie auch die von ihnen abgeleiteten Schlussfolgerungen klar und eindeutig kommunizieren.

Entsprechend dem Studienplan ist die Anfertigung einer theoretischen und/oder praktischen Masterarbeit vorgesehen.

12.3. Themenwahl und Betreuung von Abschlussarbeiten

Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeiten beträgt in der Regel ein Semester.

Das Verfahren der Themenauswahl, der Zeitplan und die Fristen der Abschlussarbeiten werden unmittelbar nach Semesterbeginn durch die Lehrveranstaltungsleitung festgelegt und im Webportal kommuniziert.

Die Studierenden können ein Thema innerhalb eines fachspezifischen Teilbereichs des jeweiligen Studiengangs frei wählen. Vor der formalen Themenannahme muss fristgerecht ein Antragsformular (Anhang 1 und 2) entsprechend einem wissenschaftlichen Exposé bei der Betreuerin/dem Betreuer eingereicht werden. Die Frist für die Einreichung wird im Rahmen der Lehrveranstaltung von der Lehrveranstaltungsleitung bekanntgegeben. Die Genehmigung des Themas erfolgt durch die Lehrveranstaltungsleitung in Abstimmung mit der Betreuerin/dem Betreuer (sofern diese/r nicht gleichzeitig die Lehrveranstaltungsleitung innehat).

Bachelor- und Masterarbeiten werden von einer Betreuerin/einem Betreuer wissenschaftlich und/oder gestalterisch, inhaltlich und pädagogisch betreut und beurteilt (siehe Punkt 12.5). Die Funktion der Betreuung übernimmt in der Regel eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät. Es besteht auch die Möglichkeit, dass eine externe Expertin/ein externer Experte die Betreuung durchführt.

Unter Maßgabe der fachlichen und wissenschaftlichen Expertise für das zu bearbeitende Thema sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der Betreuerin/des Betreuers kann die/der Studierende der Studiengangsleiterin/dem Studiengangsleiter bis zu einer von der Studiengangsleitung festgelegten Frist



schriftlich einen Betreuer/innenwunsch benennen. Die Studiengangsleitung prüft und genehmigt diesen.

Die externe Betreuerin/der externe Betreuer begleitet die Studierende/den Studierenden während des Verfassens der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Sie/Er beurteilt (siehe Punkt 12.4) diese und übermittelt den Beurteilungsvorschlag der Studiengangsleitung. Bei mehreren Betreuerinnen/Betreuern erfolgt ein gemeinsamer konsensueller Beurteilungsvorschlag. Dieser bildet die Grundlage für die Begutachtung.

12.4. Begutachtung / Beurteilung

Die endgültige Beurteilung von extern betreuten Bachelor- und Masterarbeiten erfolgt durch die/den von der Studiengangsleitung festgelegte Begutachterin/festgelegten Begutachter. Begutachter/innen sind wissenschaftliche Mitarbeiter/innen der Fakultät. Es können externe Gutachter/innen beigezogen werden. Die Beurteilung wird nach der in dieser Ordnung definierten Benotungsskala (siehe Punkt 11.4) durchgeführt und ist in der Beurteilungsdokumentation (Gutachten) festzuhalten. Die Dokumentation muss in geeigneter und nachvollziehbarer Form schriftlich erfolgen. Beurteilte Bachelor- und Masterarbeiten müssen von der zuständigen Begutachterin/dem zuständigen Begutachter zur möglichen Einsichtnahme (siehe Punkt 11.8) und zur Archivierung abgegeben werden.

Wird eine Bachelor- oder Masterarbeit von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern betreut, erfolgt die Begutachtung und Beurteilung ebenfalls durch jene wissenschaftliche Mitarbeiterin/jenen wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Im Falle einer negativen Beurteilung entscheiden die Studiendekanin/der Studiendekan, die Studiengangsleiterin/der Studiengangsleiter und die Begutachterin/der Begutachter, ob eine neuerliche überarbeitete Abgabe in der nächsten Wiederholungsprüfungswoche möglich ist oder ob die Lehrveranstaltung erneut besucht werden muss und ein neues Thema einzureichen ist.

12.5. Abgabe und Fristen

Schriftliche Abschlussarbeiten müssen in dreifacher, gebundener und unterschriebener Ausfertigung fristgerecht in der Bibliothek zur Begutachtung eingereicht werden. Die Arbeit ist zusätzlich auch als digitale Version abzugeben.

Kann die Abgabefrist aus vom Studierenden nicht verursachten Gründen (z.B. Unfall) nicht eingehalten werden, so kann ein Ansuchen um Fristverlängerung an die Betreuerin/den Betreuer gestellt werden. Die Frist kann um maximal 14 Tage verlängert werden. Die Entscheidung erfolgt in Abstimmung mit der Studiengangsleitung.

Bei nicht fristgerechter Einreichung hat die Abgabe der Arbeit entsprechend dieser Ordnung (siehe Zutreffendes in Punkt 11.5 bzw. 12.4) zu erfolgen.

13. Dissertation

Die Vorgaben und Rahmenbedingungen für Dissertationen sind in der Promotionsordnung geregelt.

14. Erfolgsnachweis [Zeugnis]

Für alle im jeweiligen Semester erbrachten Prüfungsleistungen wird spätestens zwei Wochen nach Notenfrist (in der Regel drei Wochen nach Semesterende) ein Erfolgsnachweis [Semesterzeugnis] im Studierendenverwaltungssystem veröffentlicht.

15. Verleihung der akademischen Grade

Nach positiver Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und der positiv beurteilten Bachelor- oder Masterarbeit wird der Absolventin/dem Absolventen der festgelegte akademische Grad verliehen.

In der Urkunde wird auch angeführt, in welchem Ausmaß die Absolventin/der Absolvent akademisch erfolgreich war.

mit ausgezeichnetem Erfolg	100 – 90 %
mit gutem Erfolg	89 – 70 %
mit Erfolg	69 – 50 %

Die Beurteilung ergibt sich aus der Durchschnittsnote aller während des Studiums erbrachten Noten – gewichtet nach ECTS. In den Bachelorstudiengängen der Fakultät Gestaltung fließt das erste Studienjahr (Grundstudium) nicht in die Berechnung ein. Bei Doktoratsstudiengängen gelten die Regelungen der Promotionsordnung,

16. Beschwerden / Einsprüche

Beschwerden und Einsprüche im Zusammenhang mit Beurteilungen von studentischen Leistungen können innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Veröffentlichung der Leistungsbeurteilung im Dekanat schriftlich eingebracht werden. Diese werden nach einem Gespräch mit der Lehrveranstaltungs- und Studiengangleitung in erster Instanz von der Studiendekanin/dem Studiendekan behandelt. In zweiter Instanz wird, den Statuten entsprechend, der Prüfungsausschuss befasst.



Chancengleichheit / Nachteilsausgleich

Im Sinne der Chancengleichheit und der Unterstützung in der Entwicklung persönlicher Begabungen und Talente fördern wir Studierende mit besonderen Bedürfnissen und/oder beispielsweise einer Lese-/Rechtschreibschwäche bzw. Legasthenie ausdrücklich. Bei Vorlage eines psychologischen oder ärztlichen Gutachtens werden mit der/dem Studierenden zu Studienbeginn Möglichkeiten eines Nachteilsausgleichs, wie beispielsweise eine Verlängerung von Abgabefristen, mit der Studiendekanin/dem Studiendekan besprochen und gemeinsam vereinbart.